



# Anfrage- und Auftragsbedingungen (A- und A-Bedingungen)

Stand: 21.02.2017

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
<b>I. Angebot</b>		4
1. Angebotsabgabe		4
2. Selbstunterrichtung		4
3. Einhaltung behördlicher Vorschriften		4
<b>II. Auftrag</b>		4
1. Auftragserteilung		4
2. Weitergabe an Subunternehmer		4
<b>III. Preise</b>		5
1. Festpreise		5
2. Stundenlohnarbeiten		5
<b>IV. Ausführung</b>		6
1. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.		6
2. Materialbeistellung		7
3. Berichterstattung		7
4. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen		7
5. Alkohol- und Rauchverbot, Werksaufsicht		7
6. Sicherheitsvorschriften		7
<b>V. Geheimhaltungspflicht</b>		8
<b>VI. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen</b>		8
<b>VII. Abnahme</b>		9
<b>VIII. Mengen, Gewichte</b>		9
<b>IX. Mängelhaftung</b>		9



<b>X. Schadensersatzansprüche</b>	11
1. Haftung des AN für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	11
2. Beihilfen	11
3. Versicherungsschutz	11
<b>XI. Haftung bei der Benutzung von Gleisanlagen</b>	11
<b>XII. Haftung des Bestellers</b>	12
1. Personenschäden	12
2. Sach- und Vermögensschäden	12
<b>XIII. Rechnungserteilung und Zahlung</b>	12
<b>XIV. Abtretung</b>	12
<b>XV. Unmöglichkeit</b>	13
<b>XVI. Verletzung von Schutzrechten</b>	13
<b>XVII. Gewährung unzulässiger Vorteile</b>	13
<b>XVIII. Haftung für culpa in contrahendo und positive Forderungsverletzung</b>	13
<b>XIX. Haftung für Subunternehmer und Zulieferanten</b>	13
<b>XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand</b>	13
<b>XXI. Anwendung deutschen Rechts</b>	14
<b>XXII. Teilunwirksamkeit</b>	14



## **Geltungsbereich**

Für alle Arbeiten innerhalb der Werksgebiete und für die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen gelten:

1. die nachstehenden A- und A –Bedingungen,
2. die vereinbarten technischen Lieferbedingungen,
3. die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

Für die Durchführung und Abrechnung der Lieferungen und/oder Leistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C.

Es gelten die Bedingungen und Vorschriften in der Reihenfolge, wie vor beschrieben.

Allgemeine oder besondere Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie den vorgenannten Bedingungen nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach widersprechen.



## I. Angebot

### 1. Angebotsabgabe

Angebote sind für die Deutsche Edelstahlwerke – nachfolgend „Besteller“ genannt - unverbindlich und kostenlos einzureichen.

### 2. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer – nachfolgend AN genannt - hat sich über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen.

Mit der Abgabe des Angebots erkennt der AN an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.

### 3. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Der AN garantiert die Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für alle angebotenen Produkte und Leistungen.

## II. Auftrag

### 1. Auftragserteilung

- a. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge.
- b. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der AN eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des AN. Für etwaige Herausgabeansprüche des AN gilt die gesetzliche Regelung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Besteller Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich schriftlich anerkennt.
- c. In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages bzw. in der Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls durch den AN liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als gemäß den Bedingungen des Bestellers angenommen.
- d. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen oder einzelne Arbeiten und Lieferungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind oder in den Unterlagen Fehler vorhanden sind, es sei denn, dass derartige Mängel in den Unterlagen für den AN im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auch bei genügender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.
- e. Wird eine Leistung gefordert, zu der der AN nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung, jedoch nur dann, wenn er den Anspruch dem Besteller angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung der Forderung gegeben hat, bevor der AN mit der Ausführung der Leistung beginnt.

### 2. Weitergabe an Subunternehmer

Ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers darf der AN Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, nicht auf Dritte oder Subunternehmer ganz oder teilweise übertragen.



### III. Preise

#### 1. Festpreise

- a. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise. Diese ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht. Sie unterliegen auch keiner Lohn- oder Materialpreiserhöhung.
- b. Die Preise gelten frei Baustelle, bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis, einschließlich Verpackung, Abladen, Einlagerung und Montage inkl. Montageversicherung. Im Preis inbegriffen sind alle Zuschläge für Über-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie alle Nebenleistungen, insbesondere

- Vorhaltung der erforderlichen Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Mannschafts- und Gerätecontainer,
- Beistellung aller Verbindungs- und Befestigungsmittel und Beilagen (Unterleg- und Verankerungsmaterial), Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe,
- technische Bearbeitung der mitzuliefernden Materialien,
- Einrichtung, Räumung und Säuberung der Baustelle,
- alle zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.
- alle gemäß den neuesten Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Abdeckungen, Schutzvorrichtungen (auch soweit während der Montage erforderlich), Bedienungs- und Wartungsbühnen einschließlich Zugänge. Der Umfang wird ggf. vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt verbindlich festgelegt.

Hilfeleistungen des Bestellers sind im vereinbarten Preis nicht enthalten. Transportkosten der Werkseisenbahn trägt der Besteller. Änderungen oder Berichtigungen im Lieferumfang und in der Ausführungsart, insbesondere aus Gründen des technischen Fortschritts gewünschte, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis geringfügig sind.

- c. Die Preise sind nach der in der Anfrage enthaltenen Gliederung aufzuschlüsseln und mitzuteilen. Im Angebot sind die Kosten für Montage, Fracht und Verpackung sowie die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

#### 2. Stundenlohnarbeiten

- a. Stundenlohnarbeiten werden nur ausnahmsweise vergeben und werden nur vergütet, wenn sie von dem Besteller vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. In diesem Fall sind Stundennachweise der Bauleitung des Bestellers auf dessen Vordrucksätzen arbeitstäglich vorzulegen.
- b. Stundenlohnrechnungen für Arbeiten innerhalb des durch Torkontrolle abgegrenzten Werksgeländes des Bestellers werden nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass die Anwesenheit der AN- Arbeitskräfte durch die Zeiterfassungsgeräte des Bestellers erfasst wird.
- c. Werden Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt, gelten die Stundenlöhne gemäß dem für den Betrieb des AN geltenden Tarif. Hierauf wird ein Unternehmerzuschlag vergütet, dessen Höhe von Fall zu Fall mit der Abteilung Einkauf des Bestellers zu vereinbaren ist. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn dessen Gestellung ausdrücklich schriftlich von dem Besteller verlangt worden ist. Wird Aufsichtspersonal nicht verlangt, im Laufe der Arbeiten aber notwendig, so ist die Genehmigung unverzüglich beim Besteller einzuholen.



- d. Bei zusätzlich zu verfahrenen Stunden auf Anordnung des Bestellers, die in Verbindung mit anderen Leistungen ausgeführt sind (sog. angehängte Stundenlohnarbeiten), werden nur die Sätze nach Abs. 2c vergütet.
- e. Für vom Besteller angeordnete Arbeiten an bezahlten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird für die normale Arbeitszeit nur der tarifliche Zuschlag mit einem zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag bezahlt. Der Arbeitslohn ohne den tariflichen Zuschlag ist in jedem Falle vom AN zu tragen, der ihn auch trägt, wenn nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bezahlt der Besteller den normalen Arbeitslohn zuzüglich des tariflichen Zuschlages. Auf den Normallohn werden der Unternehmerzuschlag entsprechend Abs. 2c. und auf die Feiertagszuschläge die mit dem Besteller zu vereinbarenden lohngebundenen Kosten vergütet.
- f. Werden nach vorheriger Vereinbarung in Ausnahmefällen Über-, Nacht- und/oder Sonntagsstunden verfahren, werden neben dem normalen Arbeitslohn gemäß Abs. 2c. nur die tariflichen Zuschläge zuzüglich der vereinbarten lohngebundenen Kosten vergütet. Eine Vergütung für tarifliche Zulagen jeglicher Art (z.B. Schmutz- oder Höhengulagen) erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen hierfür von dem Besteller anerkannt worden sind.
- g. Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge, Geräte und Gerüste wird bei Stundenlohnarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder andere Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie vor Arbeitsbeginn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

## IV. Ausführung

### 1. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.

- a. Die vom AN zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl. ergeben sich aus dem Verhandlungs- und/oder Vergabeprotokoll sowie den Technischen Lieferbedingungen. Dazu gehören in jedem Falle die zur Einholung behördlicher Genehmigungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Lichtpausen.
- b. Die Einsichtnahme der Unterlagen gemäß Abs. 1a durch den Besteller und dessen Sichtvermerk befreit den AN nicht von seiner Gewährleistungspflicht. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Bestellers.
- c. Sämtliche Unterlagen gemäß Abs. 1a gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in das Eigentum des Bestellers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben hierbei unberührt.
- d. Der Besteller ist berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Abs. 1a zur Ausführung von Reparaturen, Veränderungen und Reserveteilbeschaffungen zu bedienen. Er kann nach vorheriger Ankündigung diese Unterlagen auch Dritten zum Zwecke der Vornahme derartiger Arbeiten für den Besteller aushändigen.
- e. Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers. Sämtliche Maße sind vom AN verantwortlich zu prüfen. Die Hauptmaße sind auf der Baustelle zu nehmen.



## 2. Materialbeistellung

- a. Das vom Besteller für die Errichtung der Anlage beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b. Der AN hat das Material rechtzeitig schriftlich anzufordern. Er trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung, Verlust, etc.
- c. Nach der Übernahme sind Einwendungen gegen die Güte des vom Besteller zur Vergütung gestellten Materials ausgeschlossen, soweit die Mängel schon bei der Übernahme, ggf. durch Prüfung, erkannt werden konnten. Mit der Verwendung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Baustoffe kann der AN keine Einwendung gegen deren Güte mehr erheben. Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vorgesehen ist, vermindert sich die mit dem AN vereinbarte Netto- Bestellsumme um den Wert des beigestellten Materials. Der Gegenwert wird bei der nächsten zu leistenden Zahlung in voller Höhe abgesetzt.
- d. Ist in der Bestellsumme das beigestellte Material nicht berücksichtigt, so erfolgt die Abrechnung auf Nachweis nach den tatsächlich erforderlichen Mengen mit einem Zuschlag für Materialverlust.
- e. Die Gewährleistung des AN wird durch die Beistellung von Material nicht berührt.

## 3. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, den Stundenaufwand während der Berichtszeit. Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Materialien und Baustoffen, über Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung den Beauftragten des Bestellers einzureichen.

## 4. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen

Für die Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen gelten die Verfahrensvorschriften des Bestellers. Der AN verpflichtet sich, diese Vorschriften einzuhalten.

## 5. Alkohol- und Rauchverbot, Werksaufsicht

- a. Die Mitnahme von Alkohol auf das Werksgelände sowie der Genuss von Alkohol im Werksgelände sind verboten. Gleiches gilt auch für Baustellen außerhalb des Werksgeländes.
- b. Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

## 6. Sicherheitsvorschriften

Der AN hat die bestehenden bau-, berg- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie alle Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, über die sich der AN zu unterrichten hat, sowie die Weisungen der Werksleitung über Unfallverhütung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat sich der AN laufend zu vergewissern, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeiten aufrecht erhalten bleiben.



## V. Geheimhaltungspflicht

- a. Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des AN und seiner Erfüllungsgehilfen, Arbeitskräfte und Beauftragten gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Bestellers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der AN hat die vorgenannten Personen entsprechend zu verpflichten.
- b. Bestehen für bestimmte Unterlagen beim Besteller besondere Geheimhaltungsvorschriften, so wird er den AN hierauf aufmerksam machen.
- c. Alle Bestellungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers zu Werbezwecken benutzt oder veröffentlicht werden.

## VI. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen

- a. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der AN dem Besteller einen Arbeits- und Zeitplan mit Liefer- und Ausführungsfristen vorzulegen.
- b. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils besonders vereinbarten Termine.
- c. Um dem AN die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen, wird der Besteller unverzüglich die von ihm zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben dem AN beschaffen. Der AN hat die vom Besteller benötigten und von ihm angeforderten Unterlagen unverzüglich dem Besteller zu übergeben.
- d. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e. Nach Eintritt des Verzuges kann der Besteller dem AN außerdem unter Androhung der Erfüllungsablehnung schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen, wobei die bisher eingetretene Verzögerung angemessen zu berücksichtigen ist. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller die vom AN noch nicht erbrachten Teile der Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen. Etwaige vom Besteller zuviel gezahlte Beträge hat der AN zu erstatten.
- f. Hat der Besteller jedoch infolge des Verzugs an der Fertigstellung kein Interesse mehr, so kann er ohne weitere Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- g. Wenn der AN durch die nichttermingerechte Lieferung solcher Teile in Verzug gerät, für die eine Ersatzbeschaffung im Wege des Deckungskaufes nicht möglich ist, weil sie nur aufgrund von Werkstattzeichnungen des AN angefertigt werden können oder weil für sie Schutzrechte bestehen, ist der Besteller berechtigt den AN zur unverzüglichen Herausgabe der Werkstattzeichnungen und zur Verschaffung des Rechts zum Nachbau aufzufordern.
- h. Ansprüche des Bestellers aus diesem Abschnitt sind nicht gegeben, wenn und soweit der AN beweist, dass er die Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten Frist oder eines vertraglich vereinbarten Termins nicht zu vertreten hat. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine entsprechende Fristverlängerung. Zu den vom AN nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Aussperrung und Streik, und zwar gleichviel, ob sie bei dem AN selbst oder bei seinen Zulieferern eintreten, es sei denn, der AN befindet sich bei Eintritt dieser Umstände in Verzug. Dasselbe gilt für den Besteller hinsichtlich seiner Verpflichtungen.





- i. Der AN bzw. der Besteller kann sich nur dann darauf berufen, dass er die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins nicht zu vertreten hat, wenn er den Berechtigten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief vom Eintritt und Ende des Einwirkens solcher Umstände benachrichtigt hat, es sei denn, der Verpflichtete weist nach, dass durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung dem Berechtigten kein Schaden entstanden ist.
- j. Witterungseinflüsse, mit denen bei der Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden konnte, können nicht als Begründung für Terminverlängerung vom Besteller anerkannt werden und sind in die vereinbarten Termine einzukalkulieren. Hiervon ausgenommen sind Außenanstrich- und Verblendarbeiten, für die jeweils mit dem AN eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Zur Terminerfüllung hat der AN bei seinen Arbeiten die erforderlichen Vorkehrungen, wie verstärkten Einsatz, Winterfestmachungen, etc. zu treffen.

## VII. Abnahme

- a. Der Besteller kann während der Herstellung und des Zusammenbaus der Teile für den erteilten Auftrag in den Fabrikationsstätten des AN oder seiner Unterlieferanten durch bevollmächtigte Fachleute eine Besichtigung der Fertigung vornehmen und Einsicht in die Materialprüfungsberichte nehmen. Diese Prüfungen haben weder auf die Mängelhaftung noch auf die übrigen Verpflichtungen des AN Einfluss. Erforderlichenfalls kann der Besteller Prüf- und Abnahmezeugnisse in der benötigten Anzahl kostenlos vom AN verlangen.
- b. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller die Leistung abzunehmen, sobald dies vom AN nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit und Ort der Abnahme werden besonders festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages.
- c. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden; Ziff. IX, Abs. c, Satz 2 findet keine Anwendung. Über die Abnahme ist ein Protokoll gemäß Vordruck des Bestellers anzufertigen, das vom Besteller und vom AN zu unterzeichnen ist.
- d. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Besteller über.

## VIII. Mengen, Gewichte

- a. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.
- b. Werden die verbindlichen Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den Durchschnittspreis pro kg. Mehrgewichte werden nicht vergütet.
- c. Für die Gewichtsermittlung gelten die auf den Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Besteller nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

## IX. Mängelhaftung

- a. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.



- b. Die Mängelhaftungsdauer beginnt mit der Abnahme der geschuldeten Leistung.
- c. Die Mängelhaftungsdauer beträgt 36 Monate. In den Fällen, in denen sich die Abnahme (Abs. b) verzögert oder unterbleibt aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 42 Monate nach Beginn des Probebetriebs. Das gleiche gilt, wenn der Besteller eine vertragsgemäß funktionsfähige Anlage in Betrieb nimmt - ausgenommen Probebetrieb -, aber die Abnahme nicht durchführt. Bei Bau- und Baunebenleistungen inklusive Stahlbaukonstruktionen entspricht die Gewährleistungsfrist jedoch der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 438 BGB), wenn nichts anderes vereinbart ist.
- d. Die Mängelhaftungsdauer für Reserveteile, die zugleich mit der Hauptsache bestellt und als Reserveteile im Vertrag besonders gekennzeichnet sind, beginnt, falls der Besteller beweist, dass die Teile ordnungsgemäß gelagert worden sind, erst mit der Inbetriebnahme der Teile und endet 36 Monate nach jeweiliger Inbetriebnahme.

Alle innerhalb der Mängelhaftungsfrist gerügten Mängel im Sinne des Abs. a. hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich Nebenkosten (z.B. Frachten) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist eine Nachbesserung oder Beseitigung nicht möglich oder nicht zumutbar, so bleibt das Recht auf Rückgabe, bei Bauleistungen auch das Recht auf Minderung unberührt. Ist bei Bauleistungen ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der AN außerdem verpflichtet, dem Besteller den Schaden an der Sache zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient.

- e. Beseitigt ein vom Besteller beauftragter Dritter die Mängel nicht ordnungsgemäß, so ist der AN nur verpflichtet, insoweit etwaige Mängelhaftungspflichten zu erfüllen, wenn der Besteller vorher mit dem Dritten über Mängelhaftungsansprüche ohne Erfolg verhandelt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, dem AN auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Dritte aus der Ersatzvornahme abzutreten.
- f. Bei Beseitigung von Mängeln beginnen die vorgenannten Fristen für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- g. Für alle Anlageteile, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung um die Dauer dieser Unterbrechung.
- h. Sind unter Bezugnahme auf diese Ziffer und unter Angabe des Verwendungszwecks des Vertragsgegenstandes Eigenschaften schriftlich zugesichert, die der AN nicht erreichen kann, so hat der AN auch den daraus nicht an der Sache selbst entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Die gleiche Haftung besteht, wenn leitende Angestellte grob fahrlässig gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen haben. Als leitende Angestellte werden angesehen die gesetzlichen Vertreter, Generalbevollmächtigte, Prokuristen und andere Angestellte, wenn sie Aufgaben wahrnehmen, die, regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes nur aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers bestimmten Personen im Hinblick auf deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.



## X. Schadensersatzansprüche

### 1. Haftung des AN für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- a. Der AN haftet, unbeschadet der Regelung in Ziff. IX und XVIII. für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine beauftragten Leute verursacht werden. Diese Haftung des AN entfällt, wenn und soweit er den Nachweis führt, dass er nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht haftet. Die Haftung des AN wegen eines Vermögensschadens - auch soweit er Folge eines Sachschadens ist - entfällt weiter, wenn beim AN und seinen Beauftragten nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, es sei denn, dass der Schaden durch die Haftpflichtversicherung des AN gedeckt ist. Ansprüche aus culpa in contrahendo und positiver Forderungsverletzung fallen ausschließlich unter die Regelung in Ziff. XVIII, soweit sie daraus entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht wie vom Besteller vorgesehen verwendet werden kann.
- b. Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. V unterliegt die Haftung für Schäden nicht den Beschränkungen des Abs. a Satz 3. Eine Haftung besteht jedoch dann nicht, wenn der Eintritt von Schäden auch bei sorgfältigster Überwachung der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten nicht hätte vermieden werden können.

### 2. Beihilfen

Beihilfen des Bestellers, die sich auf die Gestellung von Arbeitskräften und Arbeitsgeräten insbesondere von Kränen mit und ohne Bedienungspersonal beziehen, erfolgen ohne Haftung des Bestellers, sofern dem AN das Weisungsrecht zusteht. Der Besteller tritt für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsgeräte ein.

### 3. Versicherungsschutz

- a. Der AN ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5 Mio. pauschal für Personen und/oder Sachschäden abzuschließen und zwar unter Einschluss der Beweisregelung gemäß Ziffer 1a und 1b. Im Falle der Gestellung von Beihilfen gemäß Abs. 2 ist der AN verpflichtet, diese Beihilfen wie eigene Arbeitskräfte und eigenes Arbeitsgerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Transporte auf der Werkseisenbahn sind vom Besteller nicht versichert.
- b. Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über den Abschluss einer derartigen Betriebshaftpflichtversicherung ist auf Wunsch des Bestellers vor Vertragsabschluss vorzulegen. Der Besteller wird dem AN spätestens bis zum Vertragsabschluss mitteilen, welche zusätzlichen Versicherungen, insbesondere Montage-, Demontage- und Transportversicherungen, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Vertrages abzuschließen sind. Solche Versicherungen gehen zu Lasten des AN.

## XI. Haftung bei der Benutzung von Gleisanlagen

Der Besteller hat in seinem Gleisanschlussvertrag mit der Deutschen Bundesbahn eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende vertragliche Haftung übernommen. Wenn und soweit nach diesem Vertrag die Deutsche Bundesbahn Ansprüche erhebt, die sich aus Schäden ergeben, die vom AN bei der Benutzung der Gleise verursacht worden sind, stellt der AN den Besteller von diesen Ansprüchen unverzüglich frei. Diese Verpflichtung des AN besteht nicht, wenn der Besteller den Schaden mitverursacht hat, es sei denn, den AN trifft ein Verschulden an der Entstehung des Schadens. Bei Mitverschulden findet § 254 BGB Anwendung.



## **XII. Haftung des Bestellers**

### **1. Personenschäden**

Der Besteller haftet für Personenschäden des Personals des AN nur im Rahmen des Haftpflichtgesetzes. Er kann vom AN Freistellung von derartigen Ansprüchen verlangen, soweit er keinen Versicherungsschutz genießt. Ein Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn der AN nachweist, dass der Geschädigte im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen gehandelt hat. Die Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn und soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

### **2. Sach- und Vermögensschäden**

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Besteller nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn und soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

## **XIII. Rechnungserteilung und Zahlung**

- a. Die prüfungsfähigen Teil- oder Schlussrechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach dem in der Bestellung / Vertrag festgelegten Zahlungsplan mit Angabe der Bestellnummer einzureichen. Die vom Besteller anerkannten Aufmassprotokolle und Stundennachweise für Stundenlohnarbeiten sind der Rechnung beizufügen.
- b. Einreichen der Rechnungen vor Rückgabe der vom Besteller genehmigten Abnahme- und Aufmassprotokolle sowie der Stundennachweise usw. ist zwecklos, da die Bezahlung erst nach Anerkennung der Nachweise erfolgt. Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, die ohne Beifügung ordnungsgemäßer Protokolle und Nachweise eingehen, an den AN zurückzusenden.
- c. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt ggf. nach gemeinsamem Aufmaß. Alle nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr messbaren Teile müssen vorher gemessen werden, wozu der AN rechtzeitig aufzufordern hat.
- d. Mit Abschlagszahlungen ist eine Anerkennung der Richtigkeit der Teilrechnung und der Vertragsmäßigkeit der Leistung nicht verbunden.
- e. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen, die durch die Rechnungsprüfung oder sonstige Kontrollstellen des Bestellers später festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten, und zwar auch dann, wenn die vom AN eingereichten Rechnungsunterlagen vom Besteller irrtümlich anerkannt sein sollten.

## **XIV. Abtretung**

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der AN seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Der Besteller wird seine Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht versagen.



## **XV. Unmöglichkeit**

- a. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Die Folgen einer ursprünglichen Unmöglichkeit regeln sich nach Ziff. IX, Abs. h.
- b. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend dem Wert des nicht erbrachten Teils mindern. Als Teilleistung gilt auch die der Zahl nach unvollständige Lieferung gleichartiger Gegenstände.

## **XVI. Verletzung von Schutzrechten**

- a. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und deren Gebrauch ein Vorrichtungsschutzrecht (Patent, vor Vertragsabschluss veröffentlichte Patentanmeldung, eingetragenes Gebrauchsmuster) nicht verletzt wird. Für die Verletzung von Verfahrensschutzrechten hat der AN nur einzustehen, wenn ihm der Auftrag wegen eines von ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Verfahrens erteilt wurde oder wenn er zugesichert hat, dass der vertragsgemäße Gebrauch seiner Lieferung nicht gegen ein Verfahrensschutzrecht verstößt.
- b. Der AN ist verpflichtet, dem Besteller die Benutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen und ihn von allen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Kann der AN dem Besteller die Benutzung nicht ermöglichen, so ist er verpflichtet, den Liefergegenstand zurückzunehmen und die erhaltene Vergütung zurückzuzahlen.

## **XVII. Gewährung unzulässiger Vorteile**

Der Besteller kann vom Verträge zurücktreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des Bestellers mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Der Rücktritt ist nur möglich, wenn dem Besteller nach der Schwere der Handlung und den Grundsätzen von Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.

## **XVIII. Haftung für culpa in contrahendo und positive Forderungsverletzung**

Wenn durch Verschulden des AN der gelieferte Gegenstand infolge vor oder nach Vertragsabschluss liegender fehlerhafter Vorschläge und Beratungen oder durch Verletzung von Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht wie vom Besteller vorgesehen verwendet werden kann, so gelten alle Bestimmungen der Ziff. IX „Mängelhaftung“ entsprechend.

## **XIX. Haftung für Subunternehmer und Zulieferanten**

Der AN haftet für Leistungen von Subunternehmern und für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

## **XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- a. Erfüllungsort ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle.
- b. Gerichtsstand ist Witten.

Der Besteller ist auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.



## **XXI. Anwendung deutschen Rechts**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts und des UN-Kaufrechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Bestellers.

## **XXII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser A- und A-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.